



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

07/18 Beantwortung der dringlichen Motion von Markus Schumacher namens der SVP Fraktion vom 14. März 2018 betreffend ausserordentliche Erträge zweckgebunden für Steuerschwankungsreserven einsetzen

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut der Motion

Der Einwohnerrat hat den ersten Budgetentwurf zurückgewiesen. Bei allen bürgerlichen Fraktionen war die Steuererhöhung umstritten und wurde in der vorgeschlagenen Höhe abgelehnt. Im zweiten Vorschlag ist nur eine marginal tiefere Steuererhöhung vorgesehen. Auf-grund der Planjahre ist auch keine Entspannung zu erkennen.

Um den künftigen Finanzhaushalt in der Gemeinde zu stärken und eine Steuererhöhung zu verhindern sind weitergehende Massnahmen unausweichlich. Der Sparwille und Spardruck muss aufrechterhalten werden.

Nach dem die Stimmbürger/in anlässlich der Volksabstimmung vom 4. März 2018 dem Abriss der bestehenden Gebäude und dem Bebauungsplan auf der Herdschwand zugestimmt hatten, werden ausserordentliche Erträge fliessen. Diese ausserordentlichen Erträge sollen zweckgebunden als Steuerschwankungsreserven in den nächsten Jahren eingesetzt werden.

Der Gemeinderat wird aufgefordert:

- Einen Fonds für ausserordentliche Erträge zu bilden.
- Der Fonds soll für Steuerausfälle verwendet werden, um defizitäre Rechnungen auszugleichen.
- Die Äufnung soll durch ausserordentliche Erträge sowie von Baurechtszinsen erfolgen.
- In diesem Sinne wird der Gemeinderat aufgefordert, ein Reglement betreffend Fonds für Steuerschwankungen auszuarbeiten und dem Einwohnerrat vorzulegen.

Mit unserer Forderung kann die Steuerbelastung für die Bevölkerung in den kommenden

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Ausgangslage

Die Möglichkeit, dass die Steuern variabler werden und so nicht mehr genau berechenbar sind, liegt in der Natur der Sache. Die Aufwendungen müssen mit den Einnahmen gedeckt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste auf Reserven zurückgegriffen werden können. Mit Eigenkapital oder reservierten Geldern ist dies möglich. Man unterscheidet zwischen Eigenkapital und einer Vor- resp. Nachfinanzierung. Ein Steuerausgleichsfonds bezweckt die Verbuchung einmaliger, ausserordentlicher Steuererträge und/oder ausserordentliche Erträge und deren ausgleichende Verwendung über mehrere Jahre, nach Abschluss der Rechnung, um diese auszugleichen oder zu planen. Grundsätzlich sollen aber damit starke Schwankungen des Steuerfusses der Gemeinde vermieden werden.

Der Unterschied zum Eigenkapital und zur Vorfinanzierung liegt in der Zweckbindung. Dem Eigenkapital liegt keine Zweckbindung zu Grunde. Ein Aufwandüberschuss kann ganz unterschiedliche Gründe haben. Reichen die Steuererträge für die Finanzierung der Laufenden Rechnung nicht aus, so kann, sofern vorhanden, das Eigenkapital den Aufwandüberschuss ausgleichen.

Bei der Vorfinanzierung liegt eine Zweckbindung an eine zukünftige Investition vor. Beim Spezialfonds werden die Reserven an einen klar umschriebenen Zweck gebunden. Die vorhandenen Mittel stehen nicht mehr für die Finanzierung eines Aufwandüberschusses zur Verfügung. Der Bezug aus dem Spezialfonds kann im Gegensatz zum Bezug aus dem Eigenkapital budgetiert werden.

Beim vorgesehenen Steuerausgleichsfonds können damit Ertragsspitzen gezielt auf mehrere Jahre verteilt werden. Die Finanzierung einer Steuerstrategie, wie zum Beispiel der Steuerrabatt, kann klar aufgezeigt werden. Verpflichtungen können mit dem vorgesehenen Steuerausgleichsfonds finanziert werden.

2. Zu den Forderungen der Motion

Der Gemeinderat kann der Idee der Einrichtung eines Fonds, um eventuelle Steuerschwankungserträge zu kompensieren, sehr viel Positives abgewinnen. Um dies zu ermöglichen, müssten entsprechende Reglemente und Verordnungen definiert werden. Diverse Gemeinden in der Schweiz verfügten bisher über solche Steuerschwankungsreserven. Für die Beantwortung der Motion hat sich der Gemeinderat an den Kanton Luzern gewendet, um die rechtlichen Grundlagen zu klären und die richtigen Schritte einzuleiten.

Die Antwort des Kantons Luzern auf unsere Anfrage lautet wie folgt:

Die Gemeinde Emmen ist eine der fünf HRM2 Testgemeinden. Für sie gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL Nr. 160) und der dazugehörigen Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV, SRL Nr. 161) bereits mit einem Jahr Vorlaufzeit.

Mit der Einführung von HRM2 wird das Ziel verfolgt, die Vermögens-, Ertrags und Finanzlage der öffentlichen Hand so abzubilden, dass die Darstellung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Das heisst unter HRM2 gibt es keine finanzpolitisch motivierten Abschreibungen mehr und es werden keine stillten Reserven gebildet. Im Übergang von HRM1 auf HRM2 werden im Rahmen des Restatements das Verwaltungs- und das Finanzvermögen zu ihren tatsächlichen Werten bewertet und neu bilanziert. Mit der Sprache der Rechnungslegung (HRM2) soll künftig nicht mehr Politik gemacht werden, sondern politischen Entscheiden soll mit der tatsächlichen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage die Grundlage bereitet werden.

Unter HRM1 haben einzelne Gemeinden bestimmte Erträge in einen Steuerausgleichsfonds eingelegt. Faktisch hatten solche Fonds schon unter HRM1 den Charakter von Eigenkapital. Im Wechsel zu HRM2 haben alle Gemeinden ihre Fonds und Vorfinanzierungen neu zu beurteilen. Fonds dürfen unter HRM2 nur noch für spezialfinanzierte Dienststellen (z.B. Abwasser- oder Abfallentsorgung) geführt werden. Vorfinanzierungen sind ins Eigenkapital aufzulösen. Gleiches gilt für (altrechtliche) Steuerausgleich- oder Steuerreservefonds. Ferner weisen wir darauf hin, dass Hauptsteuern nicht zweckgebunden werden dürfen. Das gilt auch für Veräusserungserlöse von (nicht spezialfinanzierten) Anlagen der Gemeinde. Mithin bildet das Eigenkapital die Steuerschwankungsreserve. Eine separate Bilanzierung und Reservierung von bestimmten Erträgen ist (mit Ausnahme der spezialfinanzierten Dienststellen) unter HRM2 nicht zulässig.

3. Schlussfolgerung

Aufgrund der Antwort des Kantons Luzern beantragt der Gemeinderat die Ablehnung der Motion, da sie gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) nicht umsetzbar ist.

Emmenbrücke, 25. April 2018

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber